

SATZUNG

der Fördergemeinschaft des Fußballvereins 1913 Lauda e.V.



Inhaltsverzeichnis (Gliederung)

§§

1. Name
2. Sitz
3. Zweck des Vereins
4. Gemeinnützigkeit
5. Eintritt der Mitglieder
6. Austritt der Mitglieder
7. Ausschluss der Mitglieder
8. Mitgliedsbeitrag
9. Organe des Vereins
10. Präsidium (Vorstand)
11. Beschränkung der Vertretungsmacht des Präsidiums
12. Berufung der Mitgliederversammlung
13. Form der Berufung
14. Beschlussfähigkeit
15. Beschlussfassung
16. Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen
17. Keine Umwandlung
18. Auflösung des Vereins

Satzung

Das ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung hat am 17. Januar 2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft des FV 1913 Lauda e.V.“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eigetrager Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lauda.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Fußballvereins 1913 Lauda e.V. bei der Unterhaltung einer Amateurmansschaft und bei der Heranbildung von talentiertem Nachwuchs.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen werden nicht als Mitglied aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (6) Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Präsidiums erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe sind

- a.) das Präsidium (Vorstand, § 26 BGB, § 10 und § 11 der Satzung),
- b.) die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung).

§ 10 Präsidium (Vorstand)

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Es handelt sich hierbei um den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Verschiedene Ämter im Präsidium können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Präsidiums

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleichen Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 (m.W.: fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b.) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c.) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums binnen drei Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Wahl des Präsidiums stattfindet, hat das Präsidium die nach Absatz 1, Buchstabe b zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Präsidiums Beschluss zu fassen.

- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abätze 2, 3 und als NEIN-Stimmen.

§ 16 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen, ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium (§ 10 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an den Fußballverein 1913 Lauda e.V. und, soweit dieser nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Lauda-Königshofen.

Lauda, den 17. Januar 2025



Alex Schwab

-Präsident-



Marc Moschüring

-Vizepräsident-



Sascha Hübner

-Kassier-



Rainer Fell

-Schriftführer-